

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.10.1986

Geschäftszahl

86/08/0129

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

86/08/0130

86/08/0131

86/08/0132

86/08/0133

86/08/0134

86/08/0135

86/08/0136

86/08/0137

86/08/0138

Rechtssatz

Nicht nur die gerechtfertigte, sondern auch die ungerechtfertigte Entlassung aus einem einen besonderen Kündigungsschutz oder Entlassungsschutz nicht genießenden Dienstverhältnis stellt eine "Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses" im Sinne des § 12 Abs 1 AlVG dar (Hinweis E 13.3.1981, 3099/80). Dies gilt grundsätzlich auch für eine fristwidrige Kündigung.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1986:1986080129.X03